

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

Gegen

1.

und

- Beteiligte zu 1. -

2.

und

- Beteiligter zu 2. -

3.

- Beteiligter zu 3. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 und Abs. 3 Handelsbedingungen (Crossing-Regeln)

Az.: A 2021/45

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 27. Januar 2022 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler- ID XXXXX TRD001 am 7. Juli 2021 um ca. 11.15 Uhr und um ca. 11.23 Uhr eingegebenen beiden Trade-Requests bzgl. jeweils 50 Kontrakte im Eurex Produkt DAIF SEP21 ohne anschließende entsprechende Aufträge insgesamt mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 1 000,00 Euro
(i. W. eintausend Euro)

und

für den unter der Händler-ID XXXXX TRD002 des Beteiligten zu 2. am 8. Juli 2021 um ca. 12.29 Uhr eingegebenen Trade-Request bzgl. 1500 Kontrakte im Eurex Produkt OGBL AUG21 17350 CALL ohne anschließenden entsprechenden Auftrag mit einem

Ordnungsgeld von 3 000,00 Euro
(i. W. dreitausend Euro)

und

für den unter der Händler-ID XXXXX TRD003 des Beteiligten zu 3. am 13. Juli 2021 um ca. 15.40 Uhr eingegebenen Trade-Request bzgl. 1963 Kontrakte im Eurex Produkt LIN JUL21 25 000 CALL ohne anschließenden entsprechenden Auftrag mit einem

Ordnungsgeld von 3 500,00 Euro
(i. W. dreitausendfünfhundert Euro)

und

für den unter der Händler-ID XXXXX TRD003 des Beteiligten zu 3. am 2. August 2021 um ca. 15.33 Uhr eingegebenen Trade-Request bzgl. 154 Kontrakte im Eurex Produkt OESX OCT21 4175 PUT ohne anschließenden entsprechenden Auftrag mit einem

Ordnungsgeld von 1 500,00 Euro
(i. W. eintausendfünfhundert Euro)
belegt.

2. **Der Beteiligte zu 2.** wird für den am 8. Juli 2021 um ca. 12.29 Uhr eingegebenen Trade-Request bzgl. 1500 Kontrakte im Eurex Produkt OGBL AUG21 17350 CALL ohne anschließenden entsprechenden Auftrag mit einem

Ordnungsgeld von 1 000,00 Euro
(i. W. eintausend Euro)
belegt.

3. **Das Verfahren** bzgl. des **Beteiligten zu 3.** wird **eingestellt.**

4. Die Beteiligten zu 1. und 2. haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.
Die Kosten des eingestellten Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Eurex Deutschland zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 5 000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten von Händlern der Beteiligten zu 1. am 7., 8. und 13. Juli 2021 sowie am 2. August 2021 in den Eurex Produkten DAIF SEP21, OGBL AUG21 17350 CALL, LIN JUL21 25 000 CALL und OESX OCT21 4175 PUT. An diesen Tagen erfolgten eine Reihe Eingaben von Trade-Requests, für die die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB) in Ziffer 2.6 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4 nähere Regelungen zu den Voraussetzungen enthalten. Danach ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag unzulässig.

Die Handelsteilnehmerin zu 1. ist seit 31. Januar 2019 zum Börsenhandel an der Eurex unter der Member-ID: XXXXX zugelassen. Sie war bereits Beteiligte in mehreren Sanktionsverfahren. Im Verfahren A 2019/27 wurde sie mit bestandskräftigem Beschluss vom 11. November 2019 wegen Crossing-Transaktionen unter Benutzung eines Order-Routing-Systems mit einem Verweis belegt. Im Verfahren A 2020/07 wurde sie mit bestandskräftigem Beschluss vom 4. Mai 2020 wegen der Eingabe von Cross-Requests unter Benutzung eines Order-Routing-Systems ebenfalls mit einem Verweis belegt. Im Verfahren A 2021/03 wurde sie mit bestandskräftigem Beschluss vom 12. April 2021 wegen Cross-Trades ohne vorherige Requests mit einem Ordnungsgeld von 1 500,- Euro belegt.

Der Beteiligte zu 2. wurde am 5. April 2019, der Beteiligte zu 3. am 7. März 2019 als Börsenhändler an der Eurex zugelassen. Gegen beide Händler war in der Vergangenheit noch kein Sanktionsverfahren anhängig.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe von Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge auf, deren Eingaben unter der Händler ID XXXXX TRD001 (), XXXXX TRD002 () und XXXXX TRD003 () erfolgt waren. Mit Auskunftersuchen vom 6. August 2021 ersuchte die HÜSt. unter Beifügung einer tabellarischen Auflistung um Stellungnahme.

In der Antwort vom 24. August 2021 legte die Beteiligte zu 1. bzgl. der Requests am 7. Juli 2021 um 11.25 und 11.23 Uhr dar, dass die auf die Cross-Requests folgenden Orders rechtzeitig in das firmeninterne System zur Weiterleitung eingereicht worden seien. Sie seien aber wegen des Preises, der weit von der Referenz des internen Global Limit Management-Systems (GLM) entfernt gelegen habe, nicht an die Eurex weitergeleitet worden. Der Händler habe nach Genehmigung der beantragten Limitüberschreitung die Aufträge einige Minuten später erfolgreich eingereicht. Bei den Requests an den anderen Tagen habe es sich um manuelle menschliche Fehler gehandelt, die man bedaure. Die Händler seien an die korrekten Verfahren und deren Befolgung erinnert worden. Zudem würden alle relevanten Firmenmitarbeiter regelmäßig bzgl. der Bedingungen für den Eurex-Handel in Bezug auf Cross-Trades und die Einreichung von Cross-Requests geschult. Die Handelsteilnehmerin nehme ihre Verantwortung als Mitglied sehr ernst und habe eine Reihe von Richtlinien und Verfahren zur Aufrechterhaltung der Einhaltung der Vorschriften für den Handel an Eurex.

Mit Schreiben vom 23. September 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 HB i.V.m. § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Börsenordnung (BörsO). Im Zeitraum zwischen 7. Juli und 2. August 2021 seien insgesamt 5 Trade-Requests aufgefallen, zwei Trade-Requests des Händlers am 7. Juli 2021, ein Trade-Request des Händlers am 8. Juli 2021 und jeweils ein Trade-Request des Händlers am 13. Juli und 2. August 2021. Alle seien ohne jeweilige anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrags erfolgt. Hinsichtlich der Requests am 7. Juli 2021, bei denen die gegenläufigen Orders nicht an die Eurex weitergeleitet worden seien, sei die Handelsteilnehmerin (das Unternehmen) für ihre Software verantwortlich und müsse eine dem Eurex Regelwerk entsprechende Funktionalität sicherstellen. Hinsichtlich der Verstöße am 8. und 13. Juli sowie am 2. August 2021 lägen versehentliche Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge vor.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 16. November 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihre beiden Händler eingeleitet. Sie vertritt – wie die HÜSt. – die Ansicht, dass die Beteiligten zu 2. und 3., die Börsenhändler, durch die Eingaben von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders zumindest fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen hätten. Ihr Verhalten müsse sich die Beteiligte zu 1. gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz (BörsG) zurechnen lassen. Zudem habe der Beteiligte zu 1. am 7. Juli 2021 in zwei Fällen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen, insoweit sei ihr ein Organisationsverschulden anzulasten. Der Umstand, dass der Börsenhändler rechtzeitig die entsprechenden Aufträge in das firmeneigene System zur Weiterleitung an die Eurex eingegeben habe, die Weiterleitung aber durch das Global Limit Management System (GLM) unterbunden worden sei, führe zu keiner Änderung in der Bewertung des Verstoßes. Die Beteiligte zu 1. sei für ihre Software verantwortlich und müsse sicherstellen, dass es zu keinen systemseitigen Verstößen gegen die Börsenregeln komme.

Mit Verfügung vom 18. November 2021 hat der Sanktionsausschuss die Unterrichtung der Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie über die Vorwürfe veranlasst und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2021 drückt die Beteiligte zu 1. Ihr Bedauern über die Vorfälle aus und teilt mit, dass mit sofortiger Wirkung alle Crossing-Tätigkeiten i. S. der Ziffer 2.6 HB bis zur Implementierung einer zuverlässigen automatisierten technologiebasierten Lösung eingestellt worden seien. Bei 2 der insgesamt 5 Trades habe die Ursache im internen Global Limit Management System gelegen, mit der Folge, dass die Orders nicht weitergeleitet worden seien, weil ihr Preis zu stark vom Referenzpreis abgewichen sei. In den anderen Fällen habe die Ursache in menschlichem Versagen gelegen. Die Eingaben am 13. Juli und 2. August 2021 seien nicht von dem Händler erfolgt, sondern von 2 Händlern, die im Auftrag eines mit der Beteiligten zu 1. verbundenen Unternehmens () im gehandelt hätten. Den Händlern dieses Unternehmens sei die Übermittlung von Cross-Trades untersagt worden. Eine entsprechende Sperre werde im System implementiert. Der Request vom 8. Juli 2021 beruhe auf menschlichem Versagen, da dem Händler bei der Übermittlung des Requests ein Fehler unterlaufen sei. Er habe im internen System die „Block“-Taste betätigen wollen versehentlich aber die ITX-Taste gedrückt.

Der Händler bestätigt die Angaben der Börsenteilnehmerin. Da die Order das Auftragsvolumen für Blockgeschäfte überschritten habe, habe er fälschlicherweise die ITX Taste gedrückt. Er bedauert den Fehler und verweist auf seine jahrelange beanstandungsfreie Tätigkeit als Börsenhändler. Zudem bringe er sich aktiv bei dem Vorhaben für eine Lösung zur Einhaltung der Crossing-Regeln ein.

Der Händler verweist darauf, dass nicht er die Eingaben am 13. Juli und 2. August 2021 getätigt habe sondern 2 Händler, die im Namen der () in gehandelt hätten. Diese hätten ohne sein Zutun seine Händler-ID benutzt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. sowie auf den Inhalt der Beschlüsse in den Sanktionsverfahren A 2019/27, A 2020/07 und A 2021/03 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten zu 1. und 2. haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen in Gestalt von Ordnungsgeldern verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Händler in einem Fall die Beteiligte zu 1. in fünf Fällen gegen das Verbot von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders verstoßen.

Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 3. ist einzustellen, weil ein schuldhafter Verstoß i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG nicht vorliegt.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Sämtliche Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Januar 2019 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: XXXXX (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2. ist seit April 2019 (ID: XXXXX TRD002) und der Beteiligte zu 3. seit März 2019 (ID: XXXXX TRD003) zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG).

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen.

Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 4 HB ist eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass ein rade-Request ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages unzulässig ist.

Der Request als Ankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule bestimmte Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll. Die Regelungen werden abgerundet durch die Anforderungen an die den Trade herbeiführenden Aufträge.

Am 7., 8. und 13. Juli sowie am 2. August 2021 kam es zu Verstößen gegen die Crossing-Regeln.

1. Handelsverhalten am 7. Juli 2021 um ca. 11.15 und 11.23 Uhr (Trade-Request ohne anschließenden entsprechenden Auftrag)

Beteiligte zu 1.

Am 7. Juli 2021 kam es zu 2 Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB bzgl. jeweils 50 Kontrakten in dem oben genannten Eurex Produkt DAIF SEP21 durch den am vorliegenden Verfahren nicht beteiligten Händler der Beteiligten zu 1. Dies wird nicht bestritten.

Dieser Händler hat an dem genannten Tag bzgl. des angegebenen Eurex Produkts im Anschluss an zwei Trade-Requests über jeweils 50 Kontrakte zwar entsprechende Aufträge eingegeben, wegen Eingreifens des internen Global Limit Management Systems wurden die Orders aber nicht weitergeleitet und gelangten so nicht in das Eurex Handelssystem.

Dadurch dass die Orders die Börse nicht erreicht haben und damit fehlen, liegen Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Das Unternehmen hat auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht von Fahrlässigkeit aus - gehandelt. Ihm ist ein Organisationsverschulden anzulasten. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt, Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Trade-Requests ohne gegenläufige entsprechende Orders vermieden werden. Der Handelsteilnehmerin obliegt wie jedem Handelsteilnehmer die Verpflichtung, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen. Dies gilt auch bei Einsatz eines Global Limit Managing Systems, das Aufträge nicht an die Börse weiterleitet, wenn der ausgewiesene Preis für die Orders zu stark vom Referenzpreis abweicht. Zudem ergibt sich aus der Vorschrift des § 55 Abs. 1 Satz 2 BörsO die Verantwortlichkeit des Börsenteilnehmers für die von ihm eingesetzte Software.

Damit ist die Beteiligte zu 1. wegen der beiden Verstöße um 11.15 Uhr und 11.23 Uhr gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB sanktionierbar.

2. Handelsverhalten am 8. Juli 2021 um ca. 12.29 Uhr

(Trade-Request ohne anschließenden entsprechenden Auftrag)

a) Beteiligter zu 2.

Der Händler hat an dem genannten Tag an einen Trade-Request über 1 500 Kontrakte bzgl. des Produkts OGBL AUG21 17350 CALL in das Eurex System eingegeben aber keinen entsprechenden Auftrag im Anschluss. Dies wird nicht in Abrede gestellt.

Nach eigenen Angaben hatte er wegen der Größe des Auftragsvolumens von 1500 Kontrakten die Absicht, die „Block-Taste“ zu betätigen, drückte aber fälschlicherweise die „ITX-Taste“. Als Folge davon gelangte ein Cross-Request in das Eurex System, dem kein Auftrag folgte.

Damit wurde gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen, wonach die Eingabe eines Requests ohne anschließenden korrespondierenden Auftrag unzulässig ist.

Der Händler hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht in Anlehnung an die Einschätzung der Geschäftsführung in ihrer Abgabe von fahrlässigem Verhalten aus. Der Beteiligte zu 2. hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er eine falsche Taste gedrückt hat. In Anbetracht des Umstandes, dass seine Order über 1 500 Kontrakte das Auftragsvolumen für Blockgeschäfte überstiegen hat, muss er mit besonderer Aufmerksamkeit die notwendigen Tasten betätigen, denn großvolumige Transaktionen können besondere Schwierigkeiten mit sich bringen und bedürfen deshalb hoher Konzentration und Bedachtsamkeit. Nach Ansicht des Sanktionsausschusses war die Betätigung einer falschen Taste durchaus vermeidbar.

Es gehört zu der von einem Börsenhändler zu wahrenenden Gewissenhaftigkeit und Umsicht für eine regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu sorgen und die einschlägigen Bestimmungen vorliegend für Cross-Trades und Trade-Requests zu kennen und zu beachten, d.h. sein Verhalten danach auszurichten.

Damit liegt ein fahrlässiger Verstoß des Beteiligten zu 2. gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 HB vor.

b) Beteiligte zu 1.

Dem Unternehmen ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Verhalten ihres Händlers bzgl. der Nichteinhaltung der Trade-Request-Regelungen wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Zudem ist ihr nach Auffassung des Sanktionsausschusses auch insoweit ein sog. Organisationsverschulden vorzuwerfen. Dies bedarf aber in Ansehung der obigen Ausführungen zur Zurechenbarkeit des Händlerverhaltens keiner näheren Vertiefung.

Damit ist auch die Beteiligte zu 1. wegen eines Verstoßes am 8. Juli 2021 gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 sanktionierbar.

3. Handelsverhalten am 13. Juli und 2. August 2021

(Trade-Request ohne anschließende entsprechende Aufträge)

a) Beteiligter zu 3.

An diesen beiden Tagen wurden unter Benutzung der Händler-ID XXXXX TRD003 des Beteiligten zu 3. ein Trade-Request bzgl. 1963 Kontrakte im Eurex Produkt LIN JUL21 25 000 CALL (13. Juli) und ein weiterer Trade-Request bzgl. 154 Kontrakte im Eurex Produkt OESX OCT21 4175 PUT (2. August) ohne anschließenden entsprechenden Auftrag eingegeben.

Damit liegen zwei Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 HB vor, wonach ein Trade-Request, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Gleichwohl ist das Verfahren gegen den Händler einzustellen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Börsenverordnung (BörsVO)). Die Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG sind nicht gegeben, weil ihm schuldhaft Verstöße gegen das Börsenregelwerk nicht angelastet werden können.

Der im vorliegenden Sanktionsverfahren beteiligte Händler war kein an den Trades und der Eingabe der Requests Beteiligter. Diese wurden von einem anderen Händler, der im Auftrag des Unternehmens () handelte, unter Nutzung der Händler-ID des Beteiligten zu 3. und ohne sein Zutun in das Handelssystem eingegeben.

Damit kann eine Eingabe (ein aktives Tun) i.S.d. Crossing-Regeln nach Ziffer 2.6 HB durch den Beteiligten zu 3. nicht festgestellt werden.

b) Beteiligte zu 1.

Das Unternehmen hat aber schuldhaft – auch hier geht der Sanktionsausschuss von Fahrlässigkeit aus – gegen die Trade-Request-Regeln an den beiden Tagen (113. Juli und 2. August 2021) verstoßen.

Ihm ist auch insoweit ein Organisationsverschulden anzulasten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1. verwiesen.

Damit ist die Beteiligte zu 1. wegen zweier Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 sanktionierbar.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die Verstöße gegen die Crossing-Regeln in Ziffer 2.6. Abs. 3 HB in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. der Beteiligten zu 1. und 2. die Verhängung von Ordnungsgeldern im deutlich unteren Bereich in Anbetracht der Höchstgrenze von 1 Million Euro für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer

vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Ausspruch eines Verweises d.h. eine schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses zur Pflichtenmahnung hinsichtlich des Beteiligten zu 2. in Anbetracht des Handelsumfangs von Kontrakte nicht mehr ausreichend und dem Gewicht des Verstoßes adäquat.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. des Beteiligten zu 2.

Es liegt nach Aktenlage ein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines Eurex-Händlers vor. Der vorliegende Verstoß gegen die Cross-Request-Regeln deutet darauf hin, dass der Händler nicht mit der gebotenen Sorgfalt den Regeln nachgekommen ist. Sein Vorbringen, er habe die Tasten verwechselt, lässt erkennen, dass er trotz des risikobehafteten Blocktrade-Handelns nicht mit der gebotenen Umsicht die Eingaben macht. Ihm kann allerdings nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Zudem hat er die Verstöße nicht bestritten, durch die im Verfahren abgegebene Stellungnahme an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt und weitere Nachforschungen vermieden. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Es handelt sich zwar um einen Einzelfall aber die Kontraktanzahl kann nicht mehr als gering eingestuft werden.

Der Sanktionsausschuss hält daher ein Ordnungsgeld in der im Ausspruch festgesetzten Höhe für erforderlich und angemessen.

Bzgl. der Beteiligten zu 1.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich – wie oben dargelegt - nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk.

In den drei bestandkräftig beendeten Sanktionsverfahren waren Verstöße gegen die Crossing-Regeln Verfahrensgegenstand.

Im vorliegenden Verfahren ist ihr fahrlässiges Verhalten z, Teil hinsichtlich ihrer Organisation vorzuwerfen. Die Beteiligte zu 1. Einen Teil der Hintergründe des verfahrensgegenständlichen Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und zudem im vorliegenden Sanktionsverfahren ausführlich Stellung genommen. Sie hat die Verstöße nicht in Abrede gestellt und an der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe der jeweiligen Ordnungsgelder ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde die Anzahl der Verstöße, die Anzahl der Kontrakte, der Umstand, dass die Verstöße sich an mehreren Tagen ereignet haben, in die Erwägungen mit einbezogen. Es konnte allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um wiederholte einschlägige Verstöße gehandelt hat.

Die jeweiligen Ordnungsgelder in den aus dem Ausspruch der Entscheidung ausgesprochenen Höhen erscheinen deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktionen.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung von unterschiedliche hohen Sanktionsmaßnahmen bzgl. der Beteiligten zu 1. Und des Beteiligten zu 2. das Ermessen bei der Wahl der Sanktion individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Den unterschiedlichen Sanktionshöhen liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass es der Beteiligten zu 1. obliegt, durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen - z. B. Schulungen ihrer Händler -regelwidrige Trade-Requests zu verhindern, was ihr anscheinend- noch nicht gelungen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland